

Mitteilung des Senats

vom 21. Juni 1907.

1. Änderung des Gesetzes über die Hafen- und Kranabgaben in Bremerhaven.

Der Senat genehmigt den von der Deputation für Häfen und Eisenbahnen vorgelegten Gesetzentwurf und ersucht die Bürgerschaft, ihm darin beizutreten.

2. Beamtengehälter.

Der Senat teilt den Wunsch der Bürgerschaft, die Vorteile der neuen Gehaltsätze den Beamten so rasch wie möglich zuteil werden zu lassen, und bedauert daher, nicht ohne weiteres dem Ersuchen der Bürgerschaft, die von der Deputation vorgeschlagenen und vom Senat genehmigten Gehaltsätze vorbehaltlich eines anderweiten Beschlusses von Senat und Bürgerschaft zur Auszahlung gelangen zu lassen, entsprechen zu können. Die Bürgerschaft hat die Vorlage der Deputation nicht genehmigt, sondern in ihrem ganzen Umfange zur weiteren Prüfung und Berichterstattung an eine Kommission verwiesen. Damit ist völlig ungewiß geworden, wann und in welchen Beträgen die neuen Gehälter endgültig werden festgesetzt werden; insbesondere ist auch nicht ausgeschlossen, daß Herabsetzungen der von der Deputation vorgeschlagenen Gehaltsätze oder Veränderungen der Bestimmungen wegen der Alterszulagen beschlossen werden. Ist es, wie der Senat annimmt, die Meinung der Bürgerschaft, daß in solchem Falle von den gezahlten Gehältern nichts zurückgezahlt werden soll, so bedarf es doch eines ausdrücklichen, dahin gehenden Beschlusses, den der Senat anheimgibt und dem er zustimmen bereit ist.

Auch damit wäre indes nur eine sichere Grundlage für die Auszahlung der Gehälter an die zurzeit vorhandenen Beamten gegeben. Die von Senat und Bürgerschaft festgesetzten Gehälter sind aber ferner maßgebend für die Ausschreibung und Besetzung vakanter Stellen sowie für die dem Senat obliegende Festsetzung der Ruhegehälter, Jahrgelder und Witwen- und Waisenpensionen, und mit allen solchen Akten des Senats und einzelner Behörden werden dauernde Verpflichtungen für die Staatskasse übernommen. Der Senat muß Bedenken tragen, allen diesen Akten die neuen, von der Bürgerschaft nicht genehmigten Gehaltsätze zugrunde zu legen, nicht minder aber dagegen, daß diese Akte nach den jetzt noch geltenden Gehaltsätzen ausgeführt werden, während den Beamten bereits andere Gehaltsätze gezahlt werden, kann auch nicht annehmen, daß letzteres der Absicht der Bürgerschaft entsprechen würde.

Er ersucht daher die Bürgerschaft, sich zunächst hierzu so zu erklären, daß die neuen Gehaltsätze durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft in Geltung gesetzt werden für alle bis zu anderweiter Festsetzung der Gehälter erforderlichen Entschließungen der Staatsverwaltung, bei welchen die Gehälter in Frage kommen.

Die von der Bürgerschaft beschlossene einmalige Teuerungszulage muß der Senat ablehnen. Dieselbe würde den weiteren Entschließungen des Senats und der Bürgerschaft wegen der Gehälter präjudizieren, die, wie der Senat hofft, bald gefaßt werden können.

Dagegen will der Senat der von der Bürgerschaft gewünschten Ausdehnung der Nachzahlung der neuen Gehälter für die Zeit vom 1. Oktober v. J. an an diejenigen Beamten, deren Gehalt am 1. April d. J. nach den neuen Gehaltsätzen den Betrag von 2500 M. nicht übersteigt, gern zustimmen und würde auch bereit sein, demnächst die Vergünstigung der Nachzahlung auch den Beamten zuteil werden zu lassen, deren Gehälter etwa durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft verändert werden werden.